

N^o 15018

AUSCHL. PRIV.
KAISER FERDINANDS
NORDBAHN

An die verehelichen Repräsentanten der Stadt
Breszow!

Für den unterm 29. October l. J. von den Herren Markt-
Repräsentanten gestellten gefälligen Antrag in Betreff
von Überbringung von Quartieren in Breszow dankt
die gefertigte Direction verbindlichst.

Von der Hand sehen wir bereits das Quartier ge-
wisst, und würden so frei sein, wenn dass später
wüßig sein sollte, von dem gütigen Antritte des Ge-
bruchs zu lassen.

Wien am 17. November 1856.

Die Direction
der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn

J. Mannau,

Schreiber

VIA REGIA
AUSCH. PRIV.
K. K. POST-AMT
WIEN

AUSCH. PRIV.
K. K. POST-AMT
WIEN

Nr. 497

Aufgabs-Receipte.

Ueber ein recommandsirtes Schreiben unter der Adresse:

Alf Gustavsson's Nordiska Direct
Med Gustavsson's Wien

welches am heutigen Tage hierorts richtig aufgegeben worden ist.

Dafür ist bei der Aufgabe bezahlt worden:

An Franco fl. 9 kr.

Recommandations- fl. 6 .

Für ein Retour-Receipte bezeichnet mit Nr. fl. 1/2 .

Zusammen fl. 9 1/2 .

Der Empfänger hat an Porto zu entrichten fl.

S. S. Postamt.
am 29^{ten} Oct. 1855

Wien

Briefpost-Aufgabs-Receipte Nr. 227.

Postamt Wien
den 29. October 1855

Handwritten text in cursive script, likely a receipt or acknowledgment of the letter's delivery.

N^o

492

Aufgabs = Recepisse.

Ueber ein recommandirtes Schreiben unter der Adresse:

Mr. Ferdinands Nordhofs Direct
Wien

welches am heutigen Tage hierorts richtig aufgegeben worden ist.

Dafür ist bei der Aufgabe
bezahlt worden:

An Franco	} Gebühr	fl. 9 fr.
Recommandations		— " 6 "
Für ein Retour = Recepisse bezeichnet mit Nr.		— " 11 "
Zusammen		fl. 20 fr.

K. K. Postamt.

am 30^{ten} 185

Der Empfänger hat an Porto zu entrichten fl. fr.

am



Zur Nachricht.

1. Außer der Recommandations-Gebühr darf für das Aufgabs-Recepisse selbst keine Gebühr abgenommen werden.
2. Nur auf ausdrückliches Begehren des Aufgebers wird ein Retour-Recepisse gegen Entrichtung der Gebühr von 6 kr. ausgefertigt, welches nach der Rücklangung, versehen mit der Unterschrift des Empfängers, gegen dieses Aufgabs-Recepisse ausgewechselt wird.
3. Die für den Fall des Verlustes eines recommandirten Briefes festgesetzte Vergütung von 20 fl. C. M. findet unter den in der Briefpost-Ordnung vom 20. December 1838 enthaltenen Bedingungen nur dann Statt, wenn die dießfällige Reclamation bei Briefen, welche nach Orten des Inlandes lauten, innerhalb dreier Monate, bei Briefen nach dem Auslande aber innerhalb der durch die bezüglichen Postverträge festgesetzten Frist von 3 oder 6 Monaten, vom Tage der Abgabe an gerechnet, eingebracht wird.
4. Ueber eine mündliche, innerhalb der Reclamations-Frist geschehene Nachfrage wegen richtiger Bestellung des Briefes wird auf Begehren des Aufgebers ein amtliches Quästions-Schreiben gegen Entrichtung des einfachen Brief-Porto abgesendet. Ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgefertigt worden, und solches nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung des Quästions-Schreibens unentgeltlich. In beiden Fällen wird darüber die Bestätigung hier oben beigefügt, welche als ein Beweis der richtig eingehaltenen Reclamations-Frist zu gelten hat.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, including the word "Journal".

Page 5. 29. October 1811

Main body of handwritten text, appearing to be a journal entry or a letter, written in cursive script. The text is dense and covers most of the page.

Luettl. 10. Decbr 1856

MONROVIA
KASSEL
AUSCHL. PRIV.